

Communicatio in sacris?

Überlegungen zu den Problemen gemeinsamer Gottesdienste
getrennter Kirchen

VON ALBERT MAUDER

I.

Daß die Christen sich an bestimmten Tagen zu festgesetzter Stunde versammeln und daß bei diesen Versammlungen bestimmte religiöse Bräuche gepflegt werden, gehört nicht nur zu den am besten gesicherten Tatbeständen aus den ersten Jahren der frühen Christenheit, sondern ist durch zwei Jahrtausende hindurch eines der wesentlichsten Kennzeichen des Christentums geblieben (wie wenig selbstverständlich das Phänomen als solches ist, zeigt ein Blick auf die eine oder andere Religion abseits von Christentum, Judentum und Islam). Für diese Versammlungen ist der Begriff „Gottesdienst“ üblich geworden. Er wird in den folgenden Ausführungen in diesem Sinn verwendet, unbeschadet seiner Problematik angesichts des Sprachgebrauchs im Neuen Testament.

Auch die wesentlichen Elemente des christlichen Gottesdienstes, wie er uns in einer Fülle verschiedenartigster Gestaltungen in Geschichte und Gegenwart begegnet, lassen sich bereits aus den ältesten Quellen erheben.

1. Bei diesen Versammlungen wird das Evangelium verkündigt – zuerst nur in freier mündlicher Rede, die sich lose an die alttestamentliche Offenbarung anlehnen kann, bald aufgrund schriftlicher Zeugnisse, die zum Kanon des Neuen Testamentes zusammentreten. Subjekt dieser Verkündigung sind zunächst die Augenzeugen des geschichtlichen Christuseignisses, dann auch von ihnen autorisierte und von den Ortsgemeinden anerkannte, teils umherziehende, teils sesshafte Evangelisten, Prediger, Lehrer, Propheten usw., schließlich die Gemeinden selbst, die, vom Geist geleitet, solche Verkündigung spontan oder geordnet aus sich heraus ebenso für sich wie für andere setzen. Am Ende einer mehrere Generationen umfassenden Entwicklung gerinnt das Element „Verkündigung des Evangeliums“ zu der Form der Predigt als Auslegung eines oder mehrerer biblischer Texte, die in der Versammlung vorgelesen werden.

2. Bei diesen Versammlungen wird Jesus Christus als Gott verehrt, indem er – zusammen mit Gott Vater, aber auch als göttlicher Mittler zu diesem – in Gebet, Bitte, Fürbitte, Danksagung und Lobpreis angerufen wird. Dazu werden einerseits die überkommenen alttestamentlichen Psalmen usw. weiterverwendet, wie zugleich andererseits neue Formen und Texte entstehen, die sich

von diesen alttestamentlichen Vorbildern nach Inhalt und Form mehr oder weniger unterscheiden und von denen sich im Neuen Testament eine ganze Reihe von Beispielen findet; schließlich bleibt in den Versammlungen selbst lange Zeit hindurch Raum für spontane Augenblicksformulierungen von Gebet und Lobpreis. Frühzeitig schon – in Ansätzen bereits bei Paulus – läßt sich das Bestreben erkennen, diese vielfältigen Weisen der religiösen Verehrung zu ordnen und in eine planmäßige Abfolge zu bringen. Dies führt in einem sich über Jahrhunderte erstreckenden Prozeß zu mehr oder weniger festgelegten Programmfolgen für den Gottesdienst, die schließlich in Liturgiebüchern aufgezeichnet und tradiert werden, um sich so – gelegentlich bis zur Erstarrung – zu verfestigen. So kommt es zu festgelegten, detaillierten Gottesdienstordnungen, die regional nicht unbeachtliche Unterschiede aufweisen können.

3. Diese Versammlungen haben – gleichfalls von den frühesten Zeiten an – sodann eine nicht übersehbare soziale Komponente. Sie sind geprägt durch Akte der Solidarität zwischen Hoch und Niedrig, Arm und Reich, Männern und Frauen, Gesunden und Kranken. Standesunterschiede oder Unterschiede des Geschlechtes und der Rechtsfähigkeit (Sklaven!) sind aufgehoben: alle sind Brüder. Notleidende werden unterstützt; sie erhalten gleichen Anteil bei Tisch, man sammelt Gaben oder verschenkt gar ganze Vermögen. Für Kranke wird gesorgt – mit den Mitteln der jeweiligen Zeit. Mit dem zahlenmäßigen Wachstum der Kirche wandert diese soziale Komponente, Sachzwängen folgend, zwar zunehmend, nie jedoch restlos aus dem Gottesdienst aus und institutionalisiert sich in eigenen Arbeitszweigen christlicher Liebestätigkeit. Geblieben sind jedoch Gabensammlung und gottesdienstliche Einsegnung des diakonischen Personals. Durch beides bleibt sowohl die soziale Komponente des Gottesdienstes als auch die Verwurzelung der christlichen Liebestätigkeit im Gottesdienst zumindest zeichenhaft erhalten.

4. Eine besondere Stellung kommt dem vierten Grundelement des christlichen Gottesdienstes, der kultischen Tischgemeinschaft in der Eucharistie, der Abendmahlsfeier zu. Auch sie ist zweifellos ältester Bestand. Sie unterscheidet sich jedoch von den drei anderen Elementen rein äußerlich dadurch, daß sie – offenbar von Anfang an – nicht allgemein zugänglich ist und nicht in allen Versammlungen der Gemeinde notwendiger Bestandteil sein muß.

a) Die Verkündigung des Evangeliums, die apostolische Lehre, die kirchliche Predigt wendet sich prinzipiell an alle, ob Christen oder Heiden, Getaufte oder Ungetaufte, Fromme oder Sünder. Sie will nicht nur Gläubige stärken, sondern zugleich Ungläubige gewinnen. Sie dient der Ausbreitung des Evangeliums, der Mission, oder sie ist nicht mehr Verkündigung des Evangeliums. So steht und fällt ihr Sein und Wesen mit ihrer Öffentlichkeit und Allgemeinzugänglichkeit.

Für die Christusverehrung in Gebet und Lobpreis sowie für die Liebestätigkeit gilt *mutatis mutandis* das gleiche. Dies braucht hier nicht ausgeführt zu werden. Solange in den Versammlungen der Christen nichts anderes geschieht als Verkündigung, Gebet und Taten der Liebe, solange hat jedermann zu ihnen Zutritt. Sie können unter freiem Himmel, auf dem Marktplatz, in der Salomo-Halle des Tempels, im Hörsaal des Tyrannus (Apg 19,9) stattfinden. Die Abendmalsfeier hingegen ist, soweit man überhaupt Sicheres ausmachen kann, von Anfang an mit einer gewissen Arkandisziplin umgeben: ob 1 Kor 5,11 nur auf die Tischgemeinschaft der Abendmalsfeier abhebt oder ganz allgemein die Tischgemeinschaft aufkündigt, kann hier unerörtert bleiben, da letzteres das erstere sowieso einschließt. Mt 7,6 par. aber gehört wohl ebenso in diesen Zusammenhang wie die Beobachtung, daß Apg 2,46 u. ö. das „Brotbrechen“ so ausdrücklich in die „Häuser“ verlegt, wie Mk 14,17 par. das Abendmahl auf den Kreis der „Zwölf“ beschränkt. Die Tatsachen – und die Diskussionen hierüber in der Literatur – brauchen hier nicht weiter erinnert zu werden; desgleichen, daß die Feier des Altarsakramentes bis zum heutigen Tag in allen Kirchen nicht jedermann beliebig zugänglich ist.

b) Daß es von den Anfängen bis heute in allen Kirchen auch Gottesdienste gegeben hat und gibt, in denen keine Eucharistie gefeiert wird, ist so allgemein bekannt, daß es hier nicht in extenso vorgeführt werden muß. Nur stichwortartig sei erinnert an den Morgengottesdienst in dem Briefwechsel Plinius/Trajan, an die Bedeutung der öffentlichen Metten und insbesondere Vespren in Alexandrien, Mailand und überhaupt in der westlichen Kirche der ausgehenden Antike bis weit ins Mittelalter, an die Predigtgottesdienste der Bettelorden, an die Andachten des 18. und 19. Jahrhunderts. Die in der Gottesdienstgeschichte der Christenheit sonst nirgends begründete Vorstellung, als sei allein die Messe christlicher Gottesdienst in vollem Sinn, ist ein zwar frömmigkeitsgeschichtlich verständliches, nichtsdestoweniger jedoch einmaliges Proprium im Gottesdienstverständnis des Kirchenvolkes römisch-katholischer Provenienz. Daß mit dieser Feststellung die Eucharistie nicht abgewertet werden soll, sei ausdrücklich betont.

5. Gleich, wo auch die letzten Wurzeln der kirchlichen Abendmalsfeier zu suchen sein mögen, ihre Exklusivität kann jedenfalls nicht auf die Mahlgemeinschaft zurückgeführt werden, die Jesus von Nazareth einem jeden ohne Ansehen der Person (Speisungserzählungen), auch „Zöllnern und Sündern“ gewährt hat.

Diese Arkandisziplin hat eine tiefgreifende Veränderung im Verständnis solcher Mahlgemeinschaft zur Voraussetzung, die ohne die Ereignisse von Kreuz und Auferstehung nicht denkbar ist. So sind uns die Segensworte Jesu über Brot und Becher nur in einer – innerhalb der vier verschiedenen Quellen leicht variierenden – Form überliefert, in der sie sein als stellvertretendes Opfer interpre-

tiertes Leiden durch die Elemente der Speise den Empfängern applizieren und durch das Kreuzesopfer den „neuen Bund“ konstituiert sein lassen, der auf dem Weg über Jer 31,31 ff. zu Exodus 24,3–8 (9–11) in unmißverständliche Nähe zum Sinaibund gebracht wird: Erwählung, Stiftung und Aussonderung eines neuen Gottesvolkes, einer *Ekklesia*, – einer „Herausgerufenen“. – Ein Zweites kommt hinzu. Während an dem Deutewort zum Brot – zunächst wohl mit dem Interessenschwerpunkt auf dem „Gebrochensein“ (vgl. den Terminus „Brotbrechen“ für die Feier!) – die Bezeichnung „Leib Christi“ haftet, fließen auf hellenistischem Boden Elemente der gnostischen Urmensch-Anthropos-Vorstellungen in das Selbstverständnis der jungen Gemeinden ein, die sich selbst als mystischen „Leib Christi“ verstehen, ein Anschauungskomplex, der, schon bei Paulus in Ansätzen erkennbar, in den Deuteropaulinen voll ausgebildet ist. Es kann nicht ausbleiben, daß beide Bedeutungsgehalte des Begriffes „Leib Christi“ über kurz oder lang, sich wechselseitig interpretierend, zusammentreten, so daß Partizipation an der Eucharistie Inkorporation in die fortwirkende Christusgegenwart bewirkt, ja daß diese fortwirkende Christusgegenwart durch Teilhabe an der Eucharistie geradezu hergestellt und fortdauernd garantiert wird: die das Sakrament des Leibes Christi feiernde Gemeinschaft ist vorzüglich kraft dieser Partizipation am Sakrament der Christus präsens. Hier dürften in etwa die Voraussetzungen zu suchen sein, unter denen es zur Exklusivität der Eucharistie kommen mußte. Weil Christus als Gott ohne Sünde ist, darum muß auch die Gemeinschaft, die kraft der Eucharistie auf mystische Weise er selbst ist, ohne Sünde sein. Deshalb wird das Recht zur Partizipation beschränkt auf die Getauften – sie sind abgewaschen, sie sind rein, sie leben in der Gnade – und wer nach der Taufe dennoch wieder in Sünde fällt, wird exkommuniziert. So wird die Eucharistiefeier zum großen Mysterium, das nur Eingeweihten zugänglich ist, vor Profanisierung geschützt werden muß und sich folgerichtig hinter verschlossene Türen zurückzieht: *ta hagia tois hagiois*. Wir sind bei Mt 7,6 usw. angelangt. Daß diese Entwicklung sehr früh schon einsetzt, wurde gezeigt; daß sie bis in die angehende Neuzeit hinein immer neue Blüten treibt (Entzug des Laienkelches, Ikonostase und Lettner, Ausschluß der Kinder durch das 4. Laterankonzil, Beschränkung auf „Augenkommunion“, flüstern der *verba testamenti*, Beichtzwang vor der immer seltener werdenden Kommunion usw.), ist bekannt. Die Triebkraft, die zur Arkanisierung der Abendmahlsfeier führt, ist in meinen Augen ein *katharisches Prinzip*.

6. Eng verbunden mit der Vorstellung von der Eucharistie als Konstituens des durch die Gemeinde der Getauften inkarnierten Christus präsens erscheint fast zugleich – auch hier in Ansätzen bei Paulus, und voll ausgebildet in den Deuteropaulinen – die Forderung nach Glaubenseinheit aller an der Eucharistie

Partizipierenden. In dem Maß, in dem die Christologie Pneumatologie aus sich entläßt, innerhalb der Gemeinden die *formula fidei* aber sich erst in Ansätzen entwickelt und vieles, allzu vieles in Fluß ist, wird das Nebeneinander verschiedenster Anschauungen und Überzeugungen zum Problem. Wenn Christus nur *einer* ist, so kann auch der Geist Christi nur *einer* sein. Streit der Geister stellt die Einheit Christi in Frage, darf also nicht sein. Wo man nicht eines Sinnes ist, kann die Eucharistie nicht gefeiert werden; diese muß aber gefeiert werden, weil sonst Kirche als Christus präsens nicht Ereignis wird. Diese Einheit im Geist herzustellen, gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder man geht von der in Christus gegebenen Einheit aus und ringt um Konsens, bis dieser hergestellt ist und Vollzug der Gemeinschaft möglich wird, oder man spricht Nichtkonsentierenden den Geist, den Glauben, die Teilhabe ab und schließt sie vom Vollzug der Gemeinschaft aus. Wir sehen die Apostel in der Regel noch den ersten Weg gehen, die nachapostolische Zeit neigt eher der zweiten Alternative zu. Das Ergebnis aber lautet bis heute, daß ohne Einheit im Glauben keine Eucharistie gefeiert werden kann, Kirchengemeinschaft somit nicht möglich ist. Der Ungläubige ist dabei prinzipiell der jeweils andere. Die dahinterstehende Triebkraft nenne ich das *konfessionelle Prinzip*. Denn die Frage nach Rechtgläubigkeit oder Ketzerei wird schon sehr bald und dann zunehmend ausschließlicher anhand der *regula fidei* entschieden als einer Zusammenstellung von geglaubten Satzwahrheiten, die Zustimmung erheischen. Dabei führen im geschichtlichen Wandel je und dann neu auftauchende Probleme auf dem Weg über ihre Lösung zu immer neuen Glaubenssätzen, um die sich das bereits überkommene *depositum fidei* Zug um Zug erweitert. So entstehen – vorwiegend im Westen mit seiner Neigung zu systematisch geschlossenen Denkgebäuden – die für die Neuzeit so charakteristischen Konfessionskirchen, die ihre Identität wesentlich an theologischen Formelsammlungen festmachen, die gelegentlich stattlichen Umfang annehmen können. Die orthodoxe Kirche des Ostens ist einen wesentlich anderen Weg gegangen, bei dem vor allen Dingen wechselseitige personale Anerkennung die entscheidende Rolle gespielt hat.

II.

Wollte man allein aufgrund der vorstehenden Überlegungen die Frage nach der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, nach dem Zulässigen oder Unzulässigen gemeinsamer Gottesdienste von Christen verschiedener Kirchen- (sprich: Konfessions-) zugehörigkeit stellen, so wäre die Antwort leicht. Wenn mit der allgemein zugänglichen Öffentlichkeit der Verkündigung des Evangeliums, der Christusverehrung und der zwischenmenschlichen Zuwendung die christliche, die evangeliumsgemäße Qualität solcher Versammlungen überhaupt steht oder fällt,

so kann und darf niemand – und ein Christ erst recht nicht – von der Teilnahme ausgeschlossen sein. Ein solcher Gottesdienst ist also entweder „ökumenisch“ oder er ist gar kein christlicher Gottesdienst.

Nicht ganz so einfach liegt die Sache aber schon bei der Abendmahlsfeier. Wer hier, unter Berufung auf die Mahlgemeinschaft Jesu mit „Zöllnern und Sündern“, gleiche Öffentlichkeit fordern wollte, der müßte die Tatsache ignorieren, daß diese Mahlgemeinschaft durch Kreuz und Auferstehung Jesu sich qualitativ verändert hat und in dieser ihrer Veränderung durch die apostolische Botschaft der ersten Generation bestätigt und autorisiert ist: Es gibt nach Ostern kein öffentliches Abendmahl mehr. Doch lassen sich die engen Abgrenzungen, die sich tatsächlich um die Abendmahlsfeier gelegt haben, vor dem Evangelium und der apostolischen Botschaft damit noch keineswegs rechtfertigen. Weder der Ausschluß der Sünder noch der der Häretiker lassen sich durchhalten. Ersterer deshalb nicht, weil auch der Getaufte zeitlebens Sünder bleibt (*simul justus et peccator*), die Unterschiede in der Schwere der Sünde nur graduell sind und somit eine absolut reine und heilige Gemeinde nicht herstellbar ist. Letzterer jedoch deshalb nicht, weil über das schlichte Bekenntnis zu Gott dem Vater, zu Jesus als dem Christus und Herrn und zu dem Kirche schaffenden Geist hinaus jeder zuverlässige Maßstab zur Prüfung der Rechtgläubigkeit eines Menschenherzens mangelt. Die Sammlungen von zu glaubenden Satzwahrheiten haben in allen Kirchen an Umfang längst jedes menschlich erträgliches Maß hinter sich gelassen. Ein getaufter Christ, der Jesus Christus als seinen Herrn bekennt und ihm der Stimme seines Gewissens entsprechend nachzufolgen bemüht ist, kann und darf von der Eucharistie nicht ausgeschlossen werden. Wo dies dennoch geschieht, da wird die Einheit des Leibes Christi schuldhaft verletzt, da „feiert man nicht das Abendmahl des Herrn“ (1 Kor 11,20), sondern irgend-etwas, was mit Jesus Christus nichts mehr zu tun hat. Die Einheit der Kirche und damit der gemeinsame Gottesdienst ist vorgegeben. Sie ist nicht herzustellen, sondern sie wurde und wird laufend gebrochen. Wer dies tut, der „ist schuldig am Leib und Blut des Herrn“ (1 Kor 11,27), auch wenn er eine ganze (Konfessions-) Kirche ist.

1. Dennoch sind mit diesen Feststellungen die Probleme keineswegs gelöst, die sich angesichts des heute richtig als schuldhaft erkannten tatsächlichen Getrenntseins der Christenheit stellen, wenn zur Überwindung dieses Getrenntseins nach Möglichkeiten gemeinsamer Gottesdienste gefragt wird und solche Gottesdienste versucht werden. Es geht dabei ja nicht um die Zulassung einzelner Christen – und seien es zahlenmäßig noch so viele – zum je eigenen Gottesdienst. Diese könnte man ja ohne weiteres als potentielle Konvertiten (umgekehrt als potentielle Apostaten) betrachten und dementsprechend behandeln.

Das steht gar nicht in Frage. Bei den „gemeinsamen Gottesdiensten“ geht es um mehr. Denn da treten ganze Kirchen, repräsentiert durch ihre Amtsträger und geprägt von den je eigenen Formen liturgischer Spiritualität, zu gemeinsamem gottesdienstlichen Handeln zusammen. Solches Handeln hat Voraussetzungen und Folgen.

2. Soviel politische, soziale, ethnische und wirtschaftliche Komponenten bei den verschiedenen geschichtlichen Kirchenspaltungen auch immer mitgewirkt haben mögen, faktisch halten sie ihre Trennungen aufrecht, weil sie einander vorwerfen, in bestimmten Überzeugungen, Lehren, Bräuchen und Ordnungen von der apostolischen Überlieferung abgewichen zu sein, das Evangelium verraten zu haben. Sie vertreten ihre Lehren und Ordnungen als dem Evangelium gemäß gegenüber den anderen Kirchen; von diesen wird behauptet, daß ihre Verkündigung Irrlehre, ihre Gebete Lästerung, ihre Eucharistie ungültig, ihre Amtsträger Hochstapler seien. Man sagt das heute vornehmer, aber in der Sache nicht weniger hart.

3. Umgekehrt hatten und haben die wechselseitigen theologischen Qualifikationen Folgen im Sekundärbereich kirchlichen Handelns. Frömmigkeitsformen der einen Kirche werden von den anderen tabuisiert, und es werden Antiformen entwickelt: Knien, Kreuzschlagen, Bilder, Kerzen, Elevationen, Orationshaltungen, Prozessionen, Priesterkleidung und vieles andere mehr bis hin zu musikalischen Stilrichtungen (Gregorianik!) prägen binnen kurzem das Profil einer Kirche stärker und nachhaltiger als alle Unterschiede der Lehre und Rechtsordnung. Selbst Sprache kann kirchentrennend werden, wenn an ihr sich ethnische Identität festmacht: Serben, Kroaten, Bulgaren und Rumänen bilden eigene, streng exklusive Kirchen, obwohl sie alle orthodox sind. Was hier als Extremfall erscheint, ist in Wirklichkeit normal. Denn an, in und mit einem so und nicht anders gearteten Ensemble von Zeichen, Signalen, Verhaltensweisen und Sprechformen bildet und erhält sich Identität, gerade auch religiöse Identität. Treten in einem solchen Ensemble Änderungen ein, so steht der Glaube selbst auf dem Spiel. Die Schlagworte „Protestantisierung“ und „Katholisierung“ zur Disqualifikation primär innerkatholischer bzw. innerevangelischer Gestaltwandlungen sind der allgemein bekannte Beweis hierfür.

4. Voraussetzung gemeinsamer Gottesdienste getrennter Kirchen ist demnach nicht nur die Erkenntnis von der prinzipiellen Vorgegebenheit kirchlicher Einheit, die darzustellen und zu vollziehen eine schlichte Frage des Gehorsams gegenüber dem Herrn der Kirche wäre, sondern auch das Einverständnis darüber, daß weder die Unterschiede in Lehre und Rechtsordnung noch die daraus folgenden Formen liturgischer Spiritualität eine Rolle spielen und übersprungen werden können. Gemeinsamer Gottesdienst wäre demnach öffentlicher

Vollzug der Feststellung, daß die positiven und negativen Gründe der Trennung obsolet sind. Hat man das immer genügend bedacht?

a) Das Zusammentreten getrennter Kirchen zu gemeinsamem Gottesdienst setzt die Überzeugung voraus, daß derjenige, der darin zu Wort kommt, dies dem Evangelium gemäß tut – er sei nun Methodist, Lutheraner, Orthodoxer oder römischer Katholik. Ob er predigt oder ob er Gebete spricht: keiner der Beteiligten könnte dulden, daß hier Irrlehre oder Lästerung laut wird. Wer Amtsträger einer anderen Kirche an den Gläubigen aller beteiligten Kirchen handeln läßt, setzt voraus, daß sie dazu befugt sind, daß sie das Amt der Kirche rechtens und wirklich innehaben. Wenn Kirchen ihre Amtsträger betont zu gemeinsamem Gottesdienst zusammentreten lassen (und wie oft zeichnen sich „ökumenische Gottesdienste“ gerade durch eine bunte Schau ausdrücklich getragener Amtstrachten aus!), so vollziehen sie damit öffentlich wechselseitige Anerkennung ihrer Ämter und bescheinigen sich gegenseitig, daß der Häresievorbehalt aufgehoben ist. Das Einbringen von Amtsträgern in Amtstrachten, der gemeinsame Vollzug konfessionsspezifischer Andachtsformen setzen ebenso wie der Gebrauch neu entwickelter, bisher nirgends üblicher Vollzüge ein Signal, ein Zeichen – mit allen Folgen, die das hat: Hinter den öffentlich ausgetauschten Bruderkuß und die gemeinsame Berufung auf Abraham können Sadat und Begin politisch nicht mehr zurück außer in einen Haß, der tödliche Folgen haben müßte. Genausowenig können die christlichen Kirchen zurück hinter die gemeinsamen Gottesdienste von Bischöfen, von hunderten von Pfarrern und Kirchengemeinden, hinter die unzähligen gemeinsamen Trauungen, hinter den Bruderkuß, den Papst und Patriarch ausgetauscht haben. Hier ist die Anerkennung der Ämter längst vollzogen worden, auch ohne daß Theologie und Recht die entsprechenden Legitimationsformeln bereits gefunden hätten.

b) Gemeinsame Gottesdienste, in die getrennte Kirchen ihre je eigenen Formen liturgischer Spiritualität einbringen (und das sind keineswegs nur Amtstrachten), haben sodann die Überzeugung zur Voraussetzung, daß diese Formen liturgischer Spiritualität sich innerhalb der Grenzen einer allseits anerkannten legitimen Vielfalt bewegen, in der der Glaube Ausdruck findet. Hier aber zeigen sich deutliche Grenzen. Man kann nachweisen, daß die bisher üblichen gemeinsamen Gottesdienste keineswegs die Tendenz aufweisen, Vielfalt liturgischer Spiritualität einzufangen,* sondern im Gegenteil bemüht sein müssen, gerade das Eigengut der beteiligten Kirchen möglichst beiseite zu lassen

* Die scheinbare Ausnahme der ökumenischen St. Ansgar-Vesper in Hamburg führt nicht primär verschiedene Formen liturgischer Spiritualität, sondern das vielfältige kulturelle Erbe der unterschiedlichen ethnischen und historischen Heimatländer der beteiligten Kirchen zusammen.

und aus dieser Verlegenheit heraus eher dazu neigen, neue Formen zu entwickeln bzw. das wenige gemeinsame Formengut stark in die Breite zu ziehen. Die Zahl der biblischen Lesungen und der – meist in Prosphese ausgeführten – Gebete bestimmt sich in der Regel nach der Zahl der vertretenen Denominationen (als ob unter Christen diplomatische Ausgewogenheit ein notwendiges Prinzip wäre). Bilaterale Gottesdienste umschließen meist zwei Predigten. Oder aber es ist die gesamte Feier so frei in „geplanter Spontaneität“ gestaltet, daß keiner der Beteiligten sich noch irgendwie darin wiedererkennt, so als handle es sich um den Gottesdienst einer neuentstandenen Konfessionskirche zu den bereits bestehenden hinzu. Mittel- und Höhepunkt solcher Gottesdienste ist dann gerne irgendeine Ersatzhandlung für die – noch immer verbotene! – gemeinsame Eucharistiefeier. Hier wird ein bisher zu wenig reflektierter Bereich sichtbar. Es handelt sich nämlich um die Tatsache, daß für den „Laien“, für das „Kirchenvolk“ nicht die theologischen Lehren an sich, sondern die aus ihnen folgenden Praktiken das entscheidende sind, und daß manches von diesen Praktiken eben doch als anstößig empfunden wird. Diese Erkenntnis macht die Frage dringend, welche gottesdienstliche Praxis eigentlich den im theologischen Dialog gefundenen Gemeinsamkeiten entsprechen müßte. Anders sind diese Ergebnisse offenbar kaum an die „Basis“ zu vermitteln. Die formale Armut und Unsicherheit der bisherigen gemeinsamen Gottesdienste zeigt, wie weit der Weg offenbar noch ist und daß vorschnell gehandelt wurde. In der Gemeinde vor Ort ist die gemeinsame Basis noch ungeheuer schmal! Zu viel an je eigener christlicher Identität muß um der Gemeinsamkeit willen höflich zurückgehalten und zu Hause gelassen werden. Was sich öffentlich darstellt, ist eine Ökumene unter Vorbehalt, eine Kircheneinheit des schönen Scheins. Ja, Ökumene wird bisher gottesdienstlich nur möglich in der Form einer Kirche, die auf Reste gemeinsamen Glaubensgutes reduziert ist oder sich als „dritte Konfession“ liturgisch neu konstituieren muß.

5. Es ist schon so: Entweder wertet man die bestehenden Unterschiede in Lehre und Praxis als Ausprägung legitimer Vielfalt, dann kann man – wie vielfach geschehen – zu gemeinsamen Gottesdiensten zusammentreten, miteinander verkündigen, beten und soziale Aktivitäten entfalten. Dann kann man aber auch die Eucharistie gemeinsam feiern. Oder man hält die bestehenden Unterschiede für so gravierend, für Häresie und Lästerung also, daß die eucharistische Gemeinschaft nicht möglich ist. Dann kann man aber auch keine eucharistiefreien Gottesdienste miteinander feiern, denn dann würde man Häretiker predigen und Lasterer vorbeten lassen. Weil *Koinonia* als Kirchengemeinschaft immer zugleich *Christuskoinonia* ist, gibt es innerhalb ihrer selbst keine Abstufungen. Christus ist nicht nur teilweise einer. Wenn die gemeinsamen Gottes-

dienste bisher wirklich Gottesdienste der Kirche Jesu Christi gewesen sind und nicht bloße Informationsveranstaltungen, so haben die beteiligten Kirchen damit ein Faktum geschaffen. Sie haben sich als legitime Kirche Jesu Christi wechselseitig anerkannt und sich gegenseitig zugestanden, daß ihre Unterschiede nicht dem Evangelium widerstreiten, nicht kirchentrennendes Gewicht haben. Dann aber können sie auch das Abendmahl gemeinsam feiern. Wäre das nicht der Fall, so beruhten die gemeinsamen Gottesdienste mit Wortverkündigung und Gebet auf einem Irrtum und hätten nie stattfinden dürfen. Entweder hat der Geist Christi die Christen zu gemeinsamen Gottesdiensten zusammengerufen, oder diese gemeinsamen Gottesdienste waren Schwärmerei, waren Verrat an der Wahrheit.

III.

Ich fürchte, daß die beteiligten Kirchen nicht immer wußten, was sie taten, als sie zu gemeinsamen Gottesdiensten zusammentraten: Daß sie nämlich damit *via facti* bestehende Trennungen aufhoben, wohl wissend, daß hieraus sich zwingend auch weitere Folgen ergeben mußten.

1. Für evangelisches Denken gibt es kein Wertgefälle zwischen der Verkündigung des Evangeliums und den Sakramenten. Eines kann nicht ohne das andere sein. Beide zusammen konstituieren in unauflöslicher Einheit durch ihren Vollzug Kirche Jesu Christi, stärken und erhalten sie. In beidem ist der ganze Christus am Werk. Beide fordern den Glauben – ganz und ungeteilt. Wo das Wort verkündigt wird, ist eschatologische Stunde ebenso wie bei der Feier der Eucharistie. So, wie es eine *manducatio impiorum* des Abendmahles gibt, die zur Verdammnis führt, so kann man auch das Wort Gottes sich selbst zum Gericht hören. Und weil umgekehrt allein der Glaube – der durch Wort und Sakrament geweckt wird – den Sünder und den Gottlosen rechtfertigt, darum genügt auch der Glaube als einzige Voraussetzung zum gesegneten Empfang der Gnade durch Wort und Sakrament als der *instrumenta gratiae*. Beides darf namens und im Auftrag des Herrn und seiner Kirche nur durch den hierzu *rite vocatus* gehandelt werden, und wo der *rite vocatus* Wort und Sakramente öffentlich handelt, da ist – jeweils bis zum Beweis des Gegenteils – Christus selbst am Werk: „*repraesentant Christi personam*“ heißt es Apol. VII/28 von den Amtsträgern. Die besondere ekklesiale Qualität des Altarsakramentes jedoch hält evangelische Praxis dadurch fest, daß sie mit der christlichen Kirche aller Zeiten und Völker das Recht zur Teilnahme auf die Getauften beschränkt und öffentliche Sünder zurückweist, solange sie nicht bereuen und sich ändern. Alle weiteren Entscheidungen sind in das Gewissen des je einzelnen Christen und in den Konsens der Gemeinde verwiesen. Folgerichtig kann z.B. die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in

ihrer Pastoraltheologischen Handreichung zur Teilnahme evangelisch-lutherischer und römisch-katholischer Christen an Eucharistie- bzw. Abendmahlsfeiern der anderen Konfession aus dem Jahre 1975 sagen: „Wenn in besonderen Fällen Glieder der römisch-katholischen Kirche im Vertrauen auf das Wort Christi . . . am Abendmahl in einem evangelisch-lutherischen Gottesdienst teilnehmen wollen, sehen wir uns nicht ermächtigt, sie nur deshalb daran zu hindern, weil sie nicht Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche sind. Wir erwarten jedoch von allen, die zum Tisch des Herrn treten, daß sie das Heilige Abendmahl in unserem Gottesdienst als der Stiftung Christi gemäß anerkennen, und wissen auch einen Kommunikanten aus der römisch-katholischen Kirche hineingenommen in die Gemeinschaft des Bekennens der Sünde, des Hörens, des Empfangens und des Dankens der ganzen gottesdienstlichen Gemeinde.“ In der evangelischen Kirche ist auch die Abendmahlsfeier zugänglich für jeden getauften Christen, der im Glauben an die reale Gegenwart des Herrn hinzutritt, solange er nicht mit seinem Lebenswandel öffentlich Anstoß und Ärgernis erregt. Gemeinsamer Gottesdienst ist für evangelische Kirchengemeinden möglich, wenn Abendmahlsgemeinschaft möglich ist. Fällt diese dahin, so ist alles andere ebenso unmöglich. Gemeinsamer Gottesdienst mit aktiv handelnden Amtsträgern anderer Kirchen – ob nun mit oder ohne Eucharistiefeier – ist stets öffentliche Dokumentation dessen, daß alle beteiligten Kirchen seitens der evangelischen Teilnehmer als legitime Kirche Jesu Christi anerkannt werden, mit denen auch Abendmahlsgemeinschaft möglich ist und deren Unterschiede sich innerhalb der Grenzen tolerabler Vielfalt in der Ausprägung des einen Glaubens bewegen, über dessen grundlegende Inhalte Einmütigkeit besteht.

2. Römisch-katholische Theologie und orthodoxe Kirchlichkeit denken hier anders. Für sie scheinen Wortverkündigung und Gebet sich in einer Art Vorfeld des christlichen Glaubens zu vollziehen, demgegenüber die Eucharistie eigentliche Mitte und Höhepunkt ist. Doch hätte eine solche Geringschätzung von Wort Gottes und Gebet in der theologischen Lehre dieser Kirchen keinen Anhalt. Die Gründe müssen somit andere sein. Ich halte es für aufschlußreich, daß eines der dem Ökumenismusdekret nachgeschobenen Dokumente aus dem Einheitssekretariat in Bezug auf gemeinsame Gottesdienste dem Inhalt nach in etwa folgende Aussagen macht: „Einem getrennten Bruder ist es nicht erlaubt, innerhalb der Eucharistiefeier, der Messe, das Amt des Vorlesers oder Predigers zu übernehmen“ und: „Die Teilnahme von Katholiken am regulären liturgischen Hauptgottesdienst einer getrennten kirchlichen Gemeinschaft ist nicht erlaubt.“ (Dies dürfte übrigens der Hauptgrund sein, warum die gemeinsamen Gottesdienste in der Regel auf selbstgebaute Programmfolgen verwiesen sind und sich so zunehmend die Liturgie einer „dritten Konfession“ entwickelt: die Li-

turgie der „ersten“ und „zweiten“ Konfession zu verwenden, ist ja verboten. Deshalb auch wird so wenig an konfessionsspezifischer liturgischer Spiritualität in diese Gottesdienste eingebracht.) Sehe ich recht, so offenbart sich in diesen Bestimmungen eine genauso totale Exklusivität, wie sie oben für den evangelischen Gottesdienst postuliert worden ist, nur auf einem anderen Feld. Römisch-katholische und orthodoxe Kirchlichkeit gestalten ihren Gottesdienst vornehmlich in der Form eines gefüllten Ensembles von Zeichen, Symbolen und Handlungen, zu denen das gesprochene Wort lediglich hinzutritt. Es ist ja bezeichnend, daß diese Gottesdienste nicht unbedingt der allseits verständlichen Sprache bedürfen: Die Messe konnte viele Jahrhunderte lang in Latein, ja auch nahezu still gehalten werden; orthodoxer Gottesdienst ist auch in „kirchenslawisch“ möglich. Selbstverständlich wird ein Verstehen dieses Ensembles von Zeichen vorausgesetzt, das ohne Worte nicht vermittelt werden kann. Aber im Vollzug selbst ist das Wort nicht primärer Bedeutungsträger oder wichtigstes Kommunikationsmittel. Die eigentliche, sich im Gottesdienst ereignende und sichtbar werdende ekklesiale Identität hängt an dem so und nicht anders gestalteten Ensemble der Zeichen, nicht an dem, was im einzelnen laut wird. Weil auch dies keineswegs auf die Abendmahlsfeier im engeren Sinn begrenzt ist, sondern den gesamten Gottesdienst umfaßt, darum müssen diese Kirchen ihrerseits ihren Gesamtgottesdienst ebenso abgrenzen wie die evangelischen Kirchen Abgrenzung bei allem markieren, was als gesprochenes Wort laut wird – denn die Zeichenhaftigkeit des evangelischen Gottesdienstes besteht gerade in der betonten Abwesenheit eines besonders gefüllten Ensembles von Signalen. Verkündigung des Evangeliums und Gebet erhalten ebenso wie die Abendmahlsfeier in den „liturgisch reichen“ Kirchen ihre ekklesiale Qualität erst durch ihre Einbettung in den Gottesdienst als Form; einer Form, die als Form zugleich Symbol ihres Inhaltes ist und die einzelnen Stücke qualifiziert, aus denen sie sich zusammensetzt. Erst mit der Ordnung und Form des Gottesdienstes, mit den Handlungsanweisungen der liturgischen Bücher in ihrem Vollzug fallen die eigentlichen Entscheidungen. Ohne diese Einbettung bleiben Verkündigung des Evangeliums und Gebet private Frömmigkeitsübungen, denen noch keine ekklesiale Qualität zukommt. So kann man mit den „getrennten Brüdern“ zwar durchaus gemeinsam das Wort Gottes hören und beten, auch gemeinsam soziale Aktivitäten entfalten, nicht aber den liturgisch geordneten Gottesdienst feiern, sei es nach der Ordnung der Messe, sei es nach der Ordnung des evangelischen Hauptgottesdienstes mit oder ohne Feier des Heiligen Abendmahles.

3. Alles in allem kann nur gesagt werden, daß die „gemeinsamen Gottesdienste“ bisher auf einem wenig tragfähigen Fundament stehen. Für die römisch-katholische und die orthodoxe Kirche dürften sie genaugenommen gar nicht Got-

tesdienste der Kirche im eigentlichen Sinn sein, sondern eher Andachten im Unschärfefeld zwischen Kirchlichem und Privatem. Für die reformatorischen Kirchen sind sie Vorspiegelung der falschen Tatsache, daß kirchentrennende Unterschiede nicht mehr bestehen. Die Öffentlichkeit begreift sie jedoch und interpretiert sie als Gottesdienste im eigentlichen Sinn, als öffentliche Manifestationen von partieller Kirchengemeinschaft und Kircheneinheit und ignoriert es, daß es diese doch theologisch gesehen gar nicht geben könnte. Daß so etwas möglich ist, dafür kann man nur zwei Gründe vermuten. Entweder sind sämtliche beteiligten Kirchen von dem Prozeß der Säkularisierung mit ihren synkretistischen Folgen so tief erfaßt, daß sie gar nicht mehr erkennen, was sie tun – oder sie handeln unter einem so nachhaltigen Zwang des Geistes Gottes, daß davon alle theologischen, geschichtlichen und rechtlichen Bedenken beiseite geschoben werden. Da es ein Zurück ohne schwersten Schaden für alle Beteiligten nicht mehr gibt, muß nach den Konsequenzen, den nächsten Schritten gefragt werden. Gleich, wie die bisherigen gemeinsamen Gottesdienste auch begründet gewesen sein mögen: die beteiligten Kirchen haben sich – wohl ungewollt – in Zugzwang begeben. Sie können auf dem eingeschlagenen Weg nur weitergehen. Sie müssen sich versöhnen und einander auch offiziell anerkennen. Sie müssen die bestehenden Unterschiede ausräumen, so viel schmerzhaft Buße damit auch verbunden sein mag. Mit einem Wort: Am allgemeinen Konzil aller christlichen Kirchen führt kein Weg mehr vorbei. Oder soll enttäuschte Liebe zu neuem Haß führen?